

# Landsturmübungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **40=60 (1894)**

Heft 13

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96904>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XL. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LX. Jahrgang.

Nr. 13.

Basel, 31. März.

1894.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Landsturmübungen. — Die Heeresreformpläne in Frankreich. — Eidgenossenschaft: Botschaft betreffend die Organisation des Bundesheeres. (Fortsetzung.) Beamte des Militärdepartements bestätigt. Ernennung. Ersetzung. Militärische Traktanden für die nächste Bundesversammlung. Militärstatistisches. Entwurf zum Anarchistengesetz. Ausschreibung der Stelle eines Waffenchefs der Artillerie. Versicherung der schweiz. Truppen. V. Division: Denkmal des Generals Herzog. Eisenbahnbrücken. Excess. Über General Herzog. Trauermarsch auf den Tod des Generals Herzog. Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich. Luzern: Landsturm. Uri: Ein Veteran. St. Gallische Winkelriedstiftung. Chur: † Major Stephan Danuser. — Ausland: † Oberstlieut. Kühn. Danzig: Kaisermanöver. Österreich: † Generalmajor Franz Tschebulz, Edler von Tschebuly. Frankreich: Belastung des Soldaten.

## Landsturmübungen.

Vor einigen Jahren wurde die Organisation des Landsturmes an die Hand genommen; die Truppeneinheiten wurden organisiert, die Mannschaft in die Kontrollen eingetragen, bewaffnet und ausgerüstet; man setzte den Leuten ein Käppi auf und gab jedem Mann in einer Blechschachtel 30 Patronen Notmunition. Was aber bisher fehlte, war eine Instruktion, welche die Landsturmtruppen befähigte, ihre Aufgabe zu lösen.

An einigen Orten fanden zwar freiwillige Schiess- und Felddienstübungen statt. Diese blieben jedoch vereinzelt. Mehr und mehr brach sich bei den Angehörigen des Landsturmes und allen jenen, die sich für die neue Institution interessierten, die Ansicht Bahn, dass man auf diesem Wege nicht zu dem Ziele „einen verwendbaren Landsturm zu schaffen“ gelangen könne.

In zahlreichen Vorträgen, welche Offiziere den Landsturmmännern hielten, wurde diesen nahe gelegt, dass eine Truppe ohne Instruktion und ohne zeitweise Übung im Felde wertlos sei. Die Worte fanden Anklang. Im Landsturm und im Volke machte sich der Wunsch geltend, dass dem Mangel abgeholfen werde. Der Landsturm soll durch eine entsprechende Ausbildung zu seiner Bestimmung, bei der Verteidigung des Vaterlandes kräftig mitzuwirken, befähigt werden. Der Massenpetition, welche gegenwärtig ins Werk gesetzt wird, liegt also ein sehr lobenswertes Bestreben zu Grunde. Es ist daher kaum zu bezweifeln, dass die Anregung in den eidg. Räten Beachtung finden werde.

So sehr man den Wunsch der Landsturmoffiziere und -Mannschaft nach Instruktion erfreulich

finden mag, darf man doch die Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung desselben entgegenstellen, nicht übersehen. Diese bestehen nicht nur in den nicht unerheblichen Kosten, sondern auch in der wichtigen Frage, ob die Begeisterung, welche die Landsturmlaute heute für den militärischen Unterricht zeigen, auch dauernden Bestand haben werde. Zweifel gegen letzteres werden erlaubt sein, da vor wenigen Jahren die Glarner Landwehrlaute sich in einer Petition an den Bundesrat wegen der alle 4 Jahre stattfindenden 5tägigen Übungen als einer Überlastung mit Militärdienst und Ausgeburd des überhandnehmenden Militarismus beschwerten. (Vergl. Jahrg. 1890, S. 132, 139, 354).

Es ist zu befürchten, dass diejenigen Landsturmlaute, welche infolge Aufenthalts im Auslande oder aus andern Gründen bisher keinen Militärdienst geleistet haben, den Landsturmübungen mehr Begeisterung entgegen bringen, als diejenigen, welche im Auszug und in der Landwehr alle vorgesehenen Kurse geleistet haben.

Überdies müssen wir bemerken, dass nur in einigen Landesteilen grosse Begeisterung für die Landsturmübungen herrscht. Der grössere Teil der Bevölkerung steht den Bestrebungen kalt gegenüber und es ist zu besorgen, dass Klagen laut werden, sobald der Gedanke verwirklicht ist und Anforderungen gestellt werden.

Ausser dem Opfer von Zeit, welches von dem Einzelnen verlangt werden muss, erscheinen als ein weiteres Hindernis die Kosten, welche der Eidgenossenschaft erwachsen. Diese dürften erheblich grösser sein, als sie die bundesrätliche Botschaft angenommen hat. Wir müssen diese

Ansicht, welche gewagt scheinen mag, begründen.

Bisher wurde für eintägige Besammlungen, Inspektionen, Schiessübungen u. s. w. kein Sold ausgerichtet, ja nicht einmal Verpflegung wurde verabfolgt. Die Landsturmlaute und ihre Vertreter in der Presse und in den Räten verlangen aber für solche Sold und Verpflegung. Einer der beiden Räte hat dem Ansuchen bereits entsprochen und der andere wird voraussichtlich nachfolgen. In kurzer Zeit wird die Bestimmung auch auf den Auszug und die Landwehr ausgedehnt werden müssen, denn „was für den einen recht ist, ist für den andern billig“; dadurch erwachsen dem Bund grosse Auslagen. Diese hat man bisher bei der Berechnung nicht in Anbetracht gezogen.

Für den Landsturm werden alle Jahre fünf Übungstage verlangt. Nach dem bestehenden Gesetz hat die Landwehr alle vier Jahre einen fünftägigen Wiederholungskurs mit viertägigem Cadresvorkurs zu bestehen.

Es ist nun ein in dem Wehrwesen allgemein angenommener und gewiss richtiger Grundsatz, die jüngern Jahrgänge mit Dienst mehr zu belasten als die ältern.

Es schiene daher zweckmässig, erst die Instruktionszeit der Landwehr zu vermehren und besser für ihre Ausbildung zu sorgen; erst wenn dieses geschehen ist, sollte die Landsturminstruktion in Anbetracht kommen! Mehr als Landwehrwiederholungskurse alle zwei Jahre wird man aber schwerlich verlangen dürfen. — Schon dieses wird vermehrte Auslagen verursachen und Bedenken erregen.

Der Gedanke, die jetzt schon ungenügende Instruktionszeit des Auszuges zu Gunsten der Landwehr- und Landsturminstruktion verkürzen zu wollen, wird hoffentlich nicht aufkommen. Es wäre dieses die verkehrteste Massregel, die sich denken liesse.

Eine möglich gute Ausbildung des Auszuges, welcher die Feldarmee zu bilden hat, wird stets die Hauptsache bleiben müssen.

Da der Grad der Ausbildung jeder Truppe grossenteils durch die Dauer der Instruktionszeit bedingt ist, so scheint es ein Gebot der Notwendigkeit, diese bei den verschiedenen Aufgeboten und in Anbetracht der verfügbaren Mittel in das richtige Verhältnis zu bringen.

Es wäre ein unrichtiger Weg, die Instruktionszeit der einzelnen Aufgebote für sich und ohne Rücksicht auf die andern bestimmen zu wollen.

Da die Beratung des Gesetzes über die Reorganisation des Militärwesens in Aussicht steht, dürfte es zweckmässig sein, die endgültige Entscheidung über die Instruktion des Landsturmes bis zu der Behandlung des Unterrichtes zu verschieben.

Einstweilen könnte man sich mit einer vorübergehenden Bestimmung, die vom Bundesrate zu erlassen wäre, behelfen. Dieses würde die Petitionäre vor der Hand befriedigen und Gelegenheit bieten, Erfahrungen zu sammeln, die zur Stunde fehlen.

Um den Landsturm zu der Lösung seiner Aufgabe zu befähigen, wird es notwendig sein, Bedacht zu nehmen:

1. Auf Ausbildung der Cadres.
2. Ausbildung der Mannschaft, welche noch keinen Militärdienst genossen hat.
3. Zeitweise und entsprechende Übung der gesamten ausgebildeten Landsturmgruppe.

Einen Vorschlag über Dauer und Unterricht zu machen, halten wir für unstatthaft. Derselbe würde auch keine Beachtung finden.

Immerhin müssen wir den Wunsch aussprechen, dass die Übungen ernst aufgefasst und nicht bloss als Jugendfest für ältere Herren betrachtet werden. Sehr notwendig wird es sein, ihre Dauer wegen der Kosten auf das Notwendige zu beschränken, sie aber gleichwohl in einer Dauer und unter Verhältnissen stattfinden zu lassen, dass etwas Nützliches erzielt werden kann.

Wir teilen zwar die vielfach in der Presse und in Vorträgen zum Ausdruck gekommene Ansicht, dass man bei der Landsturminstruktion von pedantischem Vorgehen und Drill absehen müsse — aber abweichend von den Wünschen der Landsturmlaute würden wir es als zweckmässig erachten, dass diejenigen, welche noch keinen militärischen Unterricht genossen haben, einige Zeit in Kasernen oder Bereitschaftslokalen vereint würden, da es in diesen leichter ist, die Truppe an einen gewissen Grad des Gehorsams zu gewöhnen, ohne welchen jede nützliche Verwendung im Felde undenkbar ist.

Für die ausgebildete Mannschaft dürfte Scheibenschiessen, jährliche Inspektionen über Personal, Bekleidung und Bewaffung, die mit einigen Übungen verbunden werden könnten, genügen.

Sollte man es für zweckmässig erachten, vorerst einen Versuch zu machen, was empfehlenswert wäre, so sollte dieser in eine Gegend verlegt werden, in welcher viel Begeisterung für die Landsturminstruktion herrscht. Die Auswahl des Leiters des Kurses und seiner Gehülfen werden auf das Resultat grossen Einfluss haben. Sie verdienen daher alle Aufmerksamkeit.

Am Schlusse dieser Betrachtung bemerken wir: ein organisierter und geübter Landsturm kann der Feldarmee gute Dienste leisten, ein ungeordneter und ungeübter ist für sie ein Hindernis und eine Gefahr. Wir erinnern an das verhängnisvolle Jahr 1798!

E.